
Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Statuten

Elektrizitätswerk Rümlang
Genossenschaft
Lindenweg 6
8153 Rümlang
Tel. 044 817 90 90
Fax 044 817 90 99
www.ewruemlang.ch
E-Mail: info@ewruemlang.ch

ELEKTRIZITÄTSWERK RÜMLANG GENOSSENSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name / Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitteilung
- Art. 4 Haftung
- Art. 5 Bezeichnung

2. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitgliedschaft / Voraussetzungen
- Art. 7 Aufnahme
- Art. 8 Einkaufssumme
- Art. 9 Rekurs
- Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 11 Übertragung
- Art. 12 Ausschluss
- Art. 13 Verfall Einkaufssumme

3. Organisation

- Art. 14 Organe

3.1 Generalversammlung

- Art. 15 Befugnisse
- Art. 16 Einberufung
- Art. 17 Stimmrecht, Stellvertretung
- Art. 18 Beschränkung Stimmrecht
- Art. 19 Durchführung
- Art. 20 Protokoll

3.2 Verwaltungsrat

- Art. 21 Verwaltungsrat
- Art. 22 Konstituierung
- Art. 23 Amtsdauer
- Art. 24 Aufgabenbereich
- Art. 25 Rechte und Pflichten
- Art. 26 Beschlussfassung
- Art. 27 Geschäftsführung

3.3 Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

4. Finanzen

Art. 29 Rechnungslegung

Art. 30 Geschäftsjahr

Art. 31 Zustellfrist

Art. 32 Verteilung Betriebsüberschuss

5. Schlussbestimmungen

Art. 33 Statutenrevision

Art. 34 Auflösung

Art. 35 Liquidation

Art. 36 Übergeordnetes Recht

Art. 37 Inkrafttreten

ELEKTRIZITÄTSWERK RÜMLANG GENOSSENSCHAFT

STATUTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name / Sitz | <p>Art. 1 Unter dem Namen „Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft“, nachstehend EWR genannt, besteht eine seit 1908 im Handelsregister eingetragene Genossenschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den nachstehenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).</p> <p>Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rümlang.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt, für ihre Mitglieder und Abonnenten zu möglichst günstigen Bedingungen Verteilnetze für elektrische Energie und für Kommunikationssignale zu betreiben.</p> <p>Sie kann auch weitere Produkte und Leistungen anbieten, Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben oder veräussern und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.</p> |
| Mitteilungen | <p>Art. 3 Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Alle übrigen Bekanntmachungen werden zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde veröffentlicht.</p> |
| Haftung | <p>Art. 4 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung sowie die Nachschusspflicht der Genossenschafter sind ausgeschlossen.</p> |
| Bezeichnung | <p>Art. 5 Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.</p> |

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft / Voraussetzungen

Art. 6 Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Genossenschaf tern. Ein Genossenschaf ter muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen: Handlungsfähigkeit, Wohneigentum im Versorgungsgebiet, wohnhaft im Versorgungsgebiet, Bezüger von elektrischer Energie der Genossenschaft.

Es kann jeweils nur eine Person die Mitgliedschaft erwerben.

Aufnahme

Art. 7 Die Aufnahme neuer Genossenschaf ter erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Verwaltungsrat.

Einkaufssumme

Art. 8 Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung der Einkaufssumme von Fr. 1'500.-- rechtskräftig.

Rekurs

Art. 9 Gegen eine Verweigerung der Aufnahme hat der Abgewiesene das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres, Tod des Genossenschaf ters, Veräusserung des Wohneigentums, Wegzug aus dem Versorgungsgebiet, Wegfall des Energiebezuges von der Genossenschaft, Ausschluss.

Übertragung

Art. 11 Die Übertragung von Mitgliedschaften - sofern Bedingungen von Art. 6 erfüllt sind - regelt der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz. In solchen Fällen entfällt die Einkaufssumme gemäss Art. 8.

Ausschluss

Art. 12 Bei Verletzungen der Mitgliedschaftsverpflichtungen und Verletzung der Genossenschaftsinteressen kann ein Genossenschaf ter durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Richters im Sinne der Bestimmungen des OR bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Verfall Einkaufssumme

Art. 13 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verfällt die Einkaufssumme gemäss Art. 8. Weitere Ansprüche auf Anteile des Vermögens sind ausgeschlossen, vorbehältlich Art 865, Abs. 2 OR. Die Entrichtung einer Auslösesumme im Sinne von Art. 842, Abs. 2 OR ist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Organisation

Organe

Art. 14 Die Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

Befugnisse

Art. 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Beschlüsse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Verwaltungsrates einschliesslich des Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Beschlussfassung über die Entschädigung des Verwaltungsrates
7. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
8. Beschlussfassung über Anträge, die dem Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind
9. Geschäfte, wie der Ankauf von Materialien oder im Interesse des Werkes liegende bauliche Anordnungen über Fr. 400'000.- im Einzelfall
10. An- und Verkauf von Liegenschaften
11. Verkauf des Netzes oder Teilen davon
12. Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
13. Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Einberufung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. auf Beschluss einer Generalversammlung
2. auf Beschluss des Verwaltungsrates
3. auf Begehren der Revisionsstelle
4. auf Verlangen von 10 % der Genossenschafter

In den Fällen von Art. 16, Ziffern 3 und 4 hat die Einberufung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und den Traktanden schriftlich an die Genossenschafter und im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde zu erfolgen.

Stimmrecht, Stellvertretung

Art. 17 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Ein Genossenschafter kann sich vertreten lassen:

1. durch ein im Versorgungsgebiet lebendes, handlungsfähiges Familienmitglied
2. durch einen anderen Genossenschafter, doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten

Beschränkung Stimmrecht

Art. 18 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben dessen Mitglieder sowie Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Durchführung

Art. 19 Der Präsident übernimmt den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Versammlung. Es kann durch die Versammlung auch ein Tagespräsident bestimmt werden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter das geheime Verfahren verlangt.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend. Vor den Verhandlungen sind aus der Versammlung zwei

Stimmzähler zu wählen.

An der Generalversammlung darf nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Einladung angekündigt waren. Davon ausgenommen ist ein Antrag über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Protokoll

Art. 20 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmzähler zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zu dieser allen Mitgliedern zuzustellen.

3.2 Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

Art. 21 Zur Leitung und Vertretung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Verwaltungsrat von mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Genossenschafter sein. Durch den Verwaltungsrat angestellte Mitarbeiter können nicht gewählt werden.

Konstituierung

Art. 22 Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung, selber.

Amtsduer

Art. 23 Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre und endet an der Generalversammlung des betreffenden Jahres. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Aufgabenbereich

Art. 24 In die Befugnis des Verwaltungsrates fallen sämtliche Geschäfte, die die Geschäftsführung mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Berater und Fachleute zuziehen.

Rechte und Pflichten

Art. 25 Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Ihm stehen sämtliche Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit diese nicht durch Gesetz und Statuten ausdrücklich anderen Organen oder Personen vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
3. für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung zu sorgen
4. über die Anstellung des benötigten Personals zu beschliessen

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Bei finanziellen Angelegenheiten darf jedoch nur Kollektivunterschrift zu Zweien erteilt werden.

Beschlussfassung

Art. 26 Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Bei Beschlüssen, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Grund und Boden betreffen, haben die entsprechenden Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind über die Verhandlungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geschäftsführung

Art. 27 Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung der Genossenschaft an einen Geschäftsführer. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen werden durch den Verwaltungsrat in der Stellenbeschreibung geregelt.

3.3 Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 28 Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Es können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in der Schweiz haben. Sie muss im Sinne der Bestimmungen des OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Generalversammlung kann auch auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

4. Finanzen

Rechnungslegung

Art. 29 Die Bücher der Genossenschaft sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen und abzuschliessen.

Geschäftsjahr

Art. 30 Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Zustellfrist

Art. 31 Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sind allen Genossenschaftern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Verteilung Betriebsüberschuss

Art. 32 Die Verteilung eines allfälligen Betriebsüberschusses ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für Verbesserungs- und Erweiterungsbauten ist ein Reserve- und Erneuerungsfonds zu äufnen
2. Zuwendungen können an gemeinnützige Institutionen geleistet werden.
3. Zusätzlich kann ein weiterer Betrag zu gleichen Teilen an alle Genossenschafter ausbezahlt werden. Dieser darf jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Einkaufssumme gemäss Art. 8 betragen.

5. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 33 Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Art. 889 Abs. 1 OR sowie Art. 34 dieser Statuten bleiben vorbehalten.

Auflösung

Art. 34 Die Auflösung der Genossenschaft kann mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Liquidation

Art. 35 Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, ist die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird wie folgt verwendet:

1. 1/3 zu gleichen Teilen an die dannzumaligen Genossenschafter
2. 2/3 zu anderen genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen in der Gemeinde Rümlang

Übergeordnetes Recht

Art. 36 Soweit diese Statuten nicht etwas anderen bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR.

Inkrafttreten

Art. 37 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. März 2011 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 2007 und treten mit der Eintragung ins Handelsregister am 24. Mai 2011 in Kraft.

Rümlang, 16. März 2011

Der Präsident:

Fredi Flöscher

Der Aktuar:

Heinz Lusti